



Inhalt:

1. Bekanntmachung des Hinweises für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13. September 2020  
Seite 2
2. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 3
3. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 3

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 51

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Bekanntmachung**  
**des Hinweises für wahlberechtigte Unionsbürger/innen**  
**zur Eintragung in das Wählerverzeichnis**  
**für die Kommunalwahlen**  
**am 13. September 2020**  
**(Unterrichtung gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))**

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 9. August 2020 (=35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 28. August 2020 (=16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innerhaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In seinem/ihrem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 28. August 2020 (=16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Wahlbehörde oder ggf. auf der dazugehörigen Website.

Notthoff  
Stellvertretender Wahlleiter

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4261091401 (alt: 161091400) und 3221064573 (alt: 121064570) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 15. Juli 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3362032926 (alt: 862032927) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Juli 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4798636553 (alt: 28636553) und 3202451203 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 24. Juli 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3222107801 (alt: 122107808) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Juli 2020

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202862508, 3308062979 (alt: 808062970), 3205036829 (alt: 105036826), 3205054954 (alt: 105054951), 3200164410 (alt: 100164417), 3200488363 (alt: 100488360) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Juli 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“